

Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Templin

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S.6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerbudget

- (1) Die Stadt Templin beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
 - (a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
 - (b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
 - (c) die Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner.
- (2) Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Templin zu Gute kommen und ihre demokratische Einflussnahme zur Gestaltung bzw. Entwicklung der Kurstadt stärken.
- (3) Die Höhe des Bürgerbudgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Templin beträgt jährlich mindestens 20.000 € (in Worten: zwanzigtausend Euro). Die Festsetzung der Höhe des Bürgerbudgets für die Folgejahre erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 2

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Templin, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Ebenso vorschlagsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Templin.
- (2) Die Vorschläge können eingereicht werden
 - a) schriftlich (Stadt Templin, Allgemeines Bürgerbudget, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin) oder
 - b) elektronisch per E-Mail an buergerbudget@templin.de oder
 - c) über das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de/buergerservice/buergerbudget.
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 3

Vorschlagsfrist

Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

§ 4

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf örtliche und sachliche Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Die Verwaltung erstellt

eine fachliche Stellungnahme und entscheidet über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

- (2) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 5 zur Abstimmung gestellt, wenn
- (a) er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 3 eingegangen ist,
 - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 2 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - (c) er dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Templin zuordenbar ist,
 - (d) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt,
 - (e) er dem Gemeinwohl dient und/ oder im gemeinnützigen Interesse liegt, (dabei kann es sich sowohl um investive Maßnahmen als auch um einen einmaligen Zuschuss zur Umsetzung eines Projektes handeln),
 - (f) ein gefasster Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. fachliche und konzeptionelle Erwägungen der Umsetzung nicht entgegenstehen,
 - (g) er umsetzbar ist und die Beschaffung einschließlich Ausführung und die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahren den Wert von 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet; bei Projektförderung der Zuschuss maximal 5.000 EUR beträgt und die Folgekosten dürfen nicht zu Lasten der Stadt Templin gehen, (hierzu soll der eingereichte Vorschlag eine schlüssige Kostendarstellung inklusive der Betrachtung der Folgekosten beinhalten und bei Zuschussbeantragung sind die Kosten des Gesamtprojektes und die Gesamtfinanzierung darzustellen),
 - (g) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist. Gleiches gilt für Dorffeste,
 - (h) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung),
 - (i) der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.

§ 5

Abstimmung Bürgerbudget

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerbudget erfolgt vom 01.09. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres online auf der Homepage der Stadt Templin.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem vollendetem 16. Lebensjahr berechtigt. Die abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Das Ergebnis wird öffentlich bekannt gegeben. Sie alle entscheiden durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 6

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Templin informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere auf der Internetseite der Stadt Templin – über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 7

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die entsprechend der Abstimmung in das umzusetzende Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah im Folgejahr umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Sofern die Stadt Templin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0,00 Euro gesenkt werden.
- (3) Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Templin oder den Vorschlagsbegünstigten.
- (4) Bei Umsetzung durch einen Vorschlagsbegünstigten ist bis zum Ende des Folgejahres ein geeigneter Mittelverwendungsnachweis bei der Stadt Templin einzureichen. Angeschaffte Vermögensgegenstände müssen mindestens 3 Jahre für den Zweck der Anschaffung durch den begünstigten vorgehalten werden. Andernfalls sind die gewährten Mittel wieder dem Bürgerbudget zurückzuführen.

§ 8

Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und in der Stadtverordnetenversammlung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben mindert sich das jeweilige Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung zum Bürgerbudget tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 14.12.2023

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister